

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1314/2013
Datum RR-Sitzung: 16. Oktober 2013
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 388034
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Röthenbach i. E.; Hochwasserschutz / Grundangebot Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an die Instandstellung der Verbauungen am Fambach, Kalkgraben und Martisegggraben auf einer Länge von insgesamt rund 465 m, verteilt auf 3 Abschnitte. Bauherrin des Wasserbauprojekts ist die Schwellenkorporation Röthenbach i. E.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen"
- Wasserbaubewilligung vom 24. Juli 2013

3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 01.07.2011; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr.	315'000.00
./. Anteil Schwellenkorporation Röthenbach i. E. (40 % von Fr. 315'000.00)	– Fr.	126'000.00
Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben- befugnis massgebende Kreditsumme	Fr.	189'000.00
zu bewilligender Kredit	max. Fr.	189'000.00
(60 % von max. Fr. 315'000.00 inkl. Bundesanteil von 35 % von max. Fr. 315'000.00 = Fr. 110'250.00)		

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA-Programm und -ziel: Schutzbauten Wasser, Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2013 enthalten sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge	2013	Fr.	90'000.00
	an Gemeinden Wasserbau	2014	Fr.	30'000.00
		2015	Fr.	69'000.00
		Total	Fr.	189'000.00

5 Bedingungen

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als ein Jahr unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Begründung

Die heftigen Gewitter der letzten Jahre haben die Gewässerverbauungen in der Gemeinde Röthenbach i. E. stark beschädigt. Die Bauwerke haben ihre Lebensdauer erreicht und sind vielerorts morsch. Böschungsanrisse führen zu Instabilitäten an den Talstrassen und an mehreren Waldzufahrten.

Das Instandstellungsprojekt hat zum Ziel, die bestehenden Verbauungen im Fambach, Kalkgraben und Martisegggraben auf verschiedenen Abschnitten zu erneuern, um die Erosion der Sohle und der Böschung zu stoppen und diese zu stabilisieren. Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes muss zudem an einer Stelle ein Durchlass vergrößert werden. Ein Verzicht auf die im Projekt enthaltenen Massnahmen hätte mittelfristig grössere Schäden an Infrastrukturen und Landwirtschaftsland zur Folge.

Mit den Instandstellungsarbeiten bleibt die Funktion der Verbauungen erhalten.

7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Röthenbach i. E., Urs Salzmänn, Präsident, Niederei, 3538 Röthenbach i. E.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion